

Satzung

des Förderkreises Peterskapelle Spay e.V.

Sitz: 56322 Spay
Vom **28.03.2017**
- Gegründet: 19. 12. 1984 -
VR. Nr.: 2501

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen und führt den Namen: „Förderkreis Peterskapelle Spay“ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 56322 Spay.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Renovierung, Restaurierung und Erhaltung (Denkmalschutz) der Peterskapelle im Sinne der Denkmalpflege und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch:
 - a) Pflege der Peterskapelle und des unmittelbaren Umfeldes;
 - b) Erhaltung der Zugangsmöglichkeit der Peterskapelle für die Öffentlichkeit;
 - c) Unterstützung, Organisation und Durchführung von Besichtigungen, Führungen und sonstigen Veranstaltungen in der Peterskapelle;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Peterskapelle einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mittel, durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die zu fördernden Zwecke dienen.
3. Der Verein ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet sind, dem Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen. Hierzu gehören auch das Sammeln von Spenden, das Erwerben von öffentlichen Fördermitteln und das Zusammenwirken mit den Institutionen der Denkmalpflege.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Förderkreis Peterskapelle Spay e.V. mit Sitz in Spay verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
 - Vorname und Name,
 - Anschrift,
 - Telefon, Telefaxnummer und E-Mailadresse,
 - Geburtsdatum,
 - Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftverfahren)Diese Daten werden vom Verein elektronisch gespeichert. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiter gegeben.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden muss;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Dieser erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihnen nach dieser Satzung zustehen.
2. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 6

Beitrag, Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

1. Zur Durchführung seiner allgemeinen Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. eines Jahres fällig.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu erfolgen, die Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen und Ausschüsse für besondere Aufgaben geschaffen werden.

§ 8

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassierer und seinem Stellvertreter. Dem Vorstand können außerdem noch bis zu 4 (vier) stimmberechtigte Beisitzer angehören (erweiterter Vorstand). Dem Vorstand gehört ferner als geborenes Mitglied der Bürgermeister der Gemeinde Spay an oder ein von Ihm bestimmten Vertreter.
Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 (zwei) Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Tod oder Amtsniederlegung vorzeitig aus, so wird der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl ergänzt. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens dreimal im Jahr einberufen. Der Vorstand muss vom Vorsitzenden dann einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu den Sitzungen des Vorstandes können Gäste eingeladen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Inhalt soll in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer und zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, deren Geschäftswert 3000,- € übersteigt, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
Dieser obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die etwaige Änderung oder Neufassung der Satzung.
2. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn:

- a) 1/10 (ein Zehntel) der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt,
 - b) mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Darüber hinaus können von dem Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen zur Beratung bedeutsamer Fragen oder aus sonstigen wichtigen Anlässen einberufen werden.
 4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied Sitz und Stimme, es kann sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte kann nur ein Vereinsmitglied vertreten. Soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
 6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch Bekanntmachung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Spay einberufen und von diesem geleitet. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen.

§ 10

Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Mitgliedern oder außenstehenden Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

§11

Satzungsänderung

Änderungen oder Neufassung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung oder Neufassung ist nur möglich, wenn die Änderungsanträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung genau bekannt gegeben worden sind. Die Einladung hat in diesem Fall mit einer Frist von einem Monat zu erfolgen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen. Kommt der Antrag aus dem Kreis der Mitglieder, so muss er mindestens von der Hälfte der Vereinsmitglieder unterschriftlich vollzogen sein.
2. Die Auflösung des Vereines findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Erschienenen ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Kommt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen für den Auflösungsantrag nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Bei Auflösung ,Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Spay, die Eigentümerin der Peterskapelle ist, zweckgebunden zur Verwendung für Renovierungs-, Restaurierungs- und Unterhaltungsarbeiten an der Peterskapelle

§ 13

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Koblenz.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist eine Neufassung der Satzung vom 19.12.1984. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2017 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Vereinssatzung vom 19.12.1984 außer Kraft.